

## Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG):

### 1. Ärztliche Leistungen

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

Fachrichtung	Chefarzt
Innere Medizin I	Herr Prof. Dr. Behre
Innere Medizin II	Herr Dr. med. Fürnau
Geriatric	komm. Leitung Frau Dr. Spieker
Pädiatrie	Herr Dr. Fest
Allgemeine Chirurgie	Herr Prof. Dr. med. Würf
Allgemeine Chirurgie	Herr Dr. Schulze
Gefäßchirurgie	Herr Dr. med. Großmann
Orthopädie und Unfallchirurgie	Herr Dr. Rotter
Plastische Chirurgie	Herr Dr. med. Winter
Neurochirurgie	Herr PD Dr. Renner
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Herr Dr. Voß
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	Herr Prof. Dr. Knipping

<b>Fachrichtung</b>	<b>Chefarzt</b>
Augenheilkunde	Herr PD Dr. Krause
Neurologie	Frau PD Dr. Spieker
Nuklearmedizin	Frau Dr. Boye
Strahlenheilkunde	Herr Prof. Dr. Ciernik
Dermatologie	Herr Prof. Dr. Zouboulis
Urologie	Frau Dr. Standhaft
Anästhesiologie, Intensivmedizin und perioperative Schmerztherapie	Herr Dr. Brandt
Palliativmedizin und Schmerztherapie	Herr Dr. Scheithauer
Labor	Frau Prof. Dr. Westphal
Pathologie	Herr Dr. Czapiewski
Radiologie	Herr Dr. Stock

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

## 2. Unterkunft:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

1. Wahlleistung besondere Unterkunft (Standort: Auenweg) als Zuschlag pro Berechnungstag, soweit und solange entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind:
 

a) Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Hotelstation	<b>127,79 €</b>
b) Unterbringung in einem Zweibettzimmer auf der Hotelstation	<b>79,25 €</b>
c) Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Normalstation	<b>95,75 €</b>
d) Unterbringung in einem Zweibettzimmer auf der Normalstation	<b>57,51 €</b>
e) Unterbringung in einem Einbettzimmer in der Fachabteilung Pädiatrie	<b>71,48 €</b>
f) Unterbringung in einem Zweibettzimmer in der Fachabteilung Pädiatrie	<b>34,47 €</b>
  
2. Das Entgelt für die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson (Standort: Auenweg) beträgt pro Nacht:
 

a) Begleitperson im Patientenzimmer mit Verpflegung auf der Hotelstation	<b>55,00 €</b>
b) Begleitperson im Patientenzimmer ohne Verpflegung auf der Hotelstation	<b>35,00 €</b>
c) Begleitperson im Patientenzimmer mit Verpflegung auf der Normalstation	<b>35,00 €</b>
d) Begleitperson im Patientenzimmer ohne Verpflegung auf der Normalstation	<b>20,00 €</b>

Die Aufnahme von Begleitpersonen ist nur im Ein- oder Zweibettzimmer möglich, soweit freie Betten verfügbar sind und Patienten nicht benachteiligt werden. Sofern medizinische Gründe für die Begleitung maßgebend sind, erfolgt die Aufnahme von Begleitpersonen zu Lasten der Krankenkassen.
  
3. Das Entgelt für die Unterbringung eines Hotelgastes (Standort: Auenweg) beträgt pro Nacht:
 

a) Hotelgast mit Verpflegung	<b>127,79 €</b>
b) Hotelgast ohne Verpflegung	<b>107,79 €</b>

4. Für die Benutzung von Patiententelefon, Internet und Fernsehen am Standort Auenweg betragen die Gebühren:

<b>Leistung</b>	<b>vom 1. bis 5. Tag</b>	<b>ab dem 6. Tag</b>
Grundgebühr Telefon	1,50 €	1,00 €
Grundgebühr Internet	2,00 €	2,00 €
bei Nutzung von Telefon und Internet	3,00 €	2,50 €

Telefongebühren entfallen, außer bei Sonderrufnummern oder Gesprächen ins Ausland

TV-Nutzung  
Kopfhörer

**kostenfrei**  
**1,50 €**

Dessau-Roßlau, 01. 01. 2023



Dr. med. A. Dyrna  
Verwaltungsdirektor